

Allgemein:

Da zwischen dem Erhalt des Erwerbseinkommens und der Fälligkeit der Einkommenssteuer mehrere Monate vergehen können, kann dies zu Konsumausgaben führen, bei welchen die zukünftige Steuerlast nicht berücksichtigt wird (Gegenwartspräferenz). Durch dieses System mit dem postnumerando Bezug wird die Verschuldung begünstigt. So machen Steuerschulden einen grossen Anteil an den Privatschulden aus, etwa ein Viertel aller Betreibungen erfolgt aufgrund Nichtzahlung von Steuern.

Die Konsumgewohnheiten verändern sich zurzeit stark. Bargeldloses Bezahlen mit Debit- und Kreditkarten, Twint oder Paypal machen es dem/der VerbraucherIn zunehmend schwer, die Übersicht über das tatsächlich verfügbare Einkommen zu behalten. Das sogenannte Netto-Einkommen beinhaltet die nachgelagerte Steuerforderung nicht.

1. Befürworten Sie die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens?

Ja.

2. Werden die Steuerpflichtigen nach Ihrer Meinung von der Möglichkeit des Lohnabzugsverfahrens Gebrauch machen?

Ja - mehrere Onlineumfragen von Tageszeitungen zeigen einen breiten Zuspruch in der Bevölkerung.

3. Werden die Steuerausfälle des Kantons nach Ihrer Meinung nach dank des Lohnabzugsverfahrens abnehmen?

Ja – Der Ratschlag zur Gesetzesänderung weist für die vergangenen drei Jahren eine Differenz von 80 Mio. zwischen Betreuungsvolumen und Betreuungserlös bei natürlichen Personen aus. Somit hat der Kanton jährliche Steuerausfälle von rund 25 Mio. hinzunehmen. Ein Direktabzug ist etwa bei einem Fünftel der Steuerpflichtigen möglich. Deshalb kann es mittel- bis langfristig zu Steuermehreinnahmen im kleineren einstelligen Millionenbereich kommen.

Diese Schätzung berücksichtigt den geringeren Aufwand für den Steuerbezug nicht, was je nach Entwicklung der Betreibungszahlen zu namhaften Einsparungen führen kann.

4. Ist das vorgeschlagene Abzugsverfahren für die Arbeitgebenden vollziehbar? Was für Probleme stellen sich?

Ja - der Direktabzug ist für Arbeitgeber machbar.

Es ist zu überlegen, ob für Arbeitgebende bei kürzeren befristeten Anstellungen die Lohnabzugspflicht entfallen kann. Die Länge der Frist (z.B. bis 6 Monate) ist durch den Regierungsrat festzulegen.

Weitere Bemerkung unter Frage 7.

5. Könnte das Lohnabzugsverfahren noch einfacher gestaltet werden? Auf welche Weise? Gibt es weiteres Verfahrensvereinfachungspotenzial?

Der Abzug eines fixen Prozentsatzes scheint ein sehr einfach gestaltetes Lohnabzugsverfahren zu sein. Die Wirkung, welche mit der Motion Rechsteiner gefordert wurde, mag sie jedoch nicht zu erfüllen. Ein fixer Prozentsatz wirkt willkürlich und entspricht nicht der effektiven Steuerlast. Somit unterscheidet sich der Abzug kaum von einem aufgezwungenen Spardiktat.

6. Ist es sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die Höhe des Lohnabzuges frei bestimmen können?

Nein – die Möglichkeit von provisorischen Steuerzahlungen mit frei wählbarem Betrag wird bereits heute sichergestellt. Eine frei bestimmbare Höhe des Lohnabzuges unterscheidet sich in seinem Nutzen kaum von diesem Verfahren, ausser dass dem Arbeitgeber ein Mehraufwand zufällt.

Vielmehr macht es Sinn, die Höhe des Lohnabzuges auf den Arbeitnehmenden – analog der Quellensteuer – individuell anzupassen. Dieser individuelle Lohnabzug berücksichtigt Zivilstand, Kinderabzüge wie auch weitere steuerrelevante Faktoren. Die allgemein geltenden Quellensteuertarife sind bereits flächendeckend definiert. Dies hat den Vorteil, dass die Bemessungsgrundlagen als auch Informationen für Steuerpflichtige und Arbeitgeber vorhanden sind. Die Quellensteuer als ursprüngliche Sicherungssteuer eruiert die effektive Einkommenssteuerlast und nicht einen fiktiven Vorbezug mit unrealistischer Grundlage ohne Progression.

Mit der Implementierung des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens (ELM) in sämtlichen Kantonen wurden Mindeststandards festgelegt, welches die Übermittlung der lohnrelevanten Informationen gewährleistet. Anhand dieser Standards werden bereits heute die Sozialversicherungsbeiträge übermittelt. Die Einführung des Lohnabzuges gemäss Tarifen sollte somit mit geringem Mehraufwand umsetzbar sein, zumal ein Grossteil der relevanten Informationen bereits vorhanden ist.

Mit einem Verfahren analog zur Quellensteuer wird der effektiven Steuerlast Rechnung getragen. Nur damit erhält man ein Einkommen nach Steuern und somit den gewünschten und der Realität entsprechenden Nettolohn.

7. Sollen Arbeitgebende mit nur wenig Angestellten von der Lohnabzugspflicht ausgenommen werden?

Kleinere Arbeitgebende ohne elektronische Lohnbuchhaltung sollten die Möglichkeit haben, von der Lohnabzugspflicht befreit zu werden. Gleichzeitig sollte jedoch sichergestellt sein, dass Mitarbeitende dieser kleinn Betriebe eine Opting-In-Möglichkeit haben, um sie gegenüber Angestellten in anderen Betrieben gleichzustellen. Die Modalitäten diesbezüglich sind durch den Regierungsrat festzulegen.